

"Und sie lebten glücklich und zufrieden
bis ans Ende ihrer Ehe."

Ratgeber zu den wichtigsten Fragen bei
Trennung und Scheidung



Vorwort

Das „Für immer“ einer Ehe ist ein lobenswertes Ideal, das wohl die meisten bei der Eheschließung vor Augen haben. Nicht immer jedoch kann der Wunsch bis in alle Ewigkeit fortbestehen. Die eine oder andere Ehe scheitert an großen und kleinen Dramen – und der Wirklichkeit. Dann stehen viele vor einem Scherbenhaufen, sind unsicher und von der Situation nicht selten überfordert. Was ist zu tun? Worauf ist bei der Trennung und anschließenden Scheidung zu achten?

Als kleine Hilfeleistung möchte der Bundesverband der Rechtsjournalisten e.V. den Hilfesuchenden mit [Scheidung.org](https://www.scheidung.org) ein ausführliches Informationsportal zur Seite stellen, auf dem Sie rund um die Uhr Hilfestellungen finden und die wichtigsten Fragen in Verbindung mit der Eheauflösung einer ersten Lösung zuführen können.

In dem folgenden, umfassenden Ratgeber haben wir die wichtigsten Punkte noch einmal übersichtlich zusammengefasst und klären Fragen zum Ablauf einer Scheidung und den finanziellen Aspekten einer Eheauflösung: Wann beginnt das Trennungsjahr? Was ist der Versorgungsausgleich? Wie lassen sich die Scheidungskosten berechnen? Antworten auf diese und weitere Fragen finden Sie im Folgenden.

Ihr Team vom BvDR



1 Welche Wege der Eheauflösung gibt es?

- 1.1 Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
- 1.2 Eheannullierung
- 1.3 Härtefallscheidung
- 1.4 Scheidung

2 Wie läuft eine Scheidung ab?

- 2.1 Das Trennungsjahr
 - 2.1.1 Was bedeutet „Trennung von Tisch und Bett“?
 - 2.1.2 Warum ist das Trennungsjahr vorgeschrieben?
 - 2.1.3 Checkliste: Welche Sofortmaßnahmen sind bei der Trennung zu treffen?
- 2.2 Der Scheidungsantrag
- 2.3 Der Scheidungstermin
- 2.4 Der Scheidungsbeschluss
- 2.5 Die Dauer der Scheidung

3 Welche wesentlichen Vorteile hat die einvernehmliche Scheidung?

- 3.1 Was macht die einvernehmliche Scheidung kostengünstiger?
- 3.2 Was ist eine Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung?
- 3.3 Wie lange dauert eine einvernehmliche Scheidung?
- 3.4 Fazit: Was spricht für die einvernehmliche Scheidung?

4 Welchen Einfluss hat der Güterstand im Falle der Scheidung?

- 4.1 Wie wird der Zugewinnausgleich durchgeführt?
- 4.2 Wann wird der Versorgungsausgleich durchgeführt?

5 Wie lassen sich die Scheidungskosten ermitteln?

- 5.1 Wie ergibt sich der Verfahrenswert?
- 5.2 Wie ergeben sich die Gerichtskosten?
- 5.3 Wie ergeben sich die Anwaltskosten?

6 Wie können Sie die Scheidung finanzieren?

- 6.1 Rechtsschutzversicherung
- 6.2 Beratungshilfe
- 6.3 Verfahrenskostenhilfe (VKH)
- 6.4 Verfahrenskostenvorschuss
- 6.5 Steuerliche Absetzbarkeit der Scheidungskosten

7 Was macht die Online-Scheidung aus?

8 Diese 7 Fehler sollten Sie bei einer Scheidung vermeiden

Impressum

I Welche Wege der Eheauflösung gibt es?

Im Familienrecht ist zwischen unterschiedlichen Möglichkeiten zu differenzieren, eine eingetragene Ehe oder Lebenspartnerschaft aufzulösen. Im Folgenden eine kurze Darstellung:

I.1 Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

Partner gleichgeschlechtlicher Beziehungen können derzeit in Deutschland noch nicht in den Bund der Ehe eintreten. Ihnen steht lediglich die eheähnliche Prozedur der eingetragenen Lebenspartnerschaften zur Verfügung. Abgesehen von den unterschiedlichen Termini sind solche gleichgeschlechtlichen Partnerschaften den Ehegemeinschaften heterosexueller Paare mittlerweile in weiten Teilen gleichgestellt (gegenseitige Unterhaltsverpflichtungen, freie Wahl des Güterstands usw.).

Und auch im Falle einer Aufhebung der Lebenspartnerschaft folgt das Vorgehen dem einer Scheidung: vom einzuhaltenden Trennungsjahr bis hin zum auszuführenden Versorgungsausgleich (seit 2005). Der Unterschied zur Scheidung einer Ehe zeigt sich daher vor allem hinsichtlich der Begriffsbildung. Sowohl streitige als auch einvernehmliche Aufhebungen sind daher denkbar.

I.2 Eheannullierung

Nicht immer ist die Auflösung einer Ehe nur durch eine Scheidung realisierbar. In seltenen Fällen kann die geschlossene Ehe auch annulliert werden. Der Bedeutung des Wortes folgend wird eine Ehe im Rahmen der Annullierung „für nichtig erklärt“, sodass die Ehe de facto gar nicht erst rechtsgültig zustande gekommen ist – und damit aus dem Eheregister gelöscht.

Die Annullierung der Ehe ist jedoch nur in seltenen Ausnahmefällen möglich. So etwa, wenn die notwendigen Voraussetzungen für eine Ehe nicht erfüllt sind (§ 1314 Absatz 1 BGB):

- Beide Ehegatten sind noch nicht volljährig.
- Einer der Ehegatten ist noch nicht volljährig und es liegt auch keine Ausnahmegenehmigung für die Heirat ab 16 vor.
- Einer oder beide Ehegatten ist/sind nicht geschäftsfähig (etwa entmündigt wegen vorliegender Geisteskrankheit).
- Einer der Ehegatten ist bereits mit einem anderen verheiratet.

- Beide Ehegatten sind in gerader Linie miteinander verwandt oder Geschwister (Inzestverbot).
- Die Erklärung über die Schließung der Ehe wurde nicht persönlich abgegeben.

Doch auch nachträgliche Gründe können die Eheaufhebung möglich machen (§ 1314 Absatz 2 BGB):

- Ein Ehegatte befand sich bei Eheschließung im Zustand der Bewusstlosigkeit oder vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit (etwa durch zu hohen Alkohol- oder Drogenkonsum).
- Einem Ehegatten war bei Eheschließung nicht bewusst, dass es sich um eine Verheiratung handelte.
- Ein Ehegatte hat den anderen arglistig über solche Umstände getäuscht, bei deren Kenntnis sein Partner vermeintlich auf die Eheschließung verzichtet hätte (ausgenommen sind hier Täuschungen hinsichtlich der Vermögensverhältnisse und Heiratsschwindel). Ein mögliches Beispiel ist etwa das Verschweigen einer HIV-Infektion, die die gemeinsame Familienplanung im Nachhinein in Frage stellen und verkomplizieren könnte.
- Ein Ehegatte wurde zur Heirat gezwungen.
- Beide Ehegatten waren sich bei Eheschließung darüber einig, dass den ehelichen Verpflichtungen nicht nachgekommen werden soll (Stichwort „Scheinehe“).

Ist keiner der benannten Gründe gegeben bzw. nachweisbar, ist die Eheannullierung in aller Regel nicht möglich und die Eheaufhebung kann nur über den üblichen Weg der Scheidung realisiert werden.

1.3 Härtefallscheidung

In einigen Fällen kann die Ehescheidung beschleunigt werden. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn ein sogenannter Härtefall vorliegt. In diesem Moment müssten die Ehegatten nicht zwingend das Trennungsjahr hinter sich bringen, sondern können den Scheidungsantrag bereits zeitnah der erfolgten Trennung einreichen. In folgenden Fallkonstellationen kann unter Umständen ein Härtefall vorliegen:

- Einer der Ehegatten ist schwer alkoholabhängig und verweigert Entziehungskuren bzw. es sind schon mehrfach derartige Versuche gescheitert.

- Einer der Ehegatten beleidigt, beschimpft und misshandelt den anderen fortlaufend oder in schwerster Weise – vor allem auch im Beisein der Kinder (psychische und/oder physische Gewalt).
- Einer der Ehegatten ist schon langjährig drogenabhängig und konsumiert diese auch in Anwesenheit der Kinder.
- Einer der Ehegatten ist eine ehebrecherische Beziehung eingegangen, aus der eine Schwangerschaft resultierte (Fremdgehen allein genügt in der Regel nicht!).
- Einer der Ehegatten hat der Eheschließung nur zugestimmt, um einen Aufenthaltstitel zu erhalten.
- Einer der Ehegatten leidet an einer schweren psychischen Erkrankung, die vor Eheschließung noch nicht bekannt war.
- Einer der Ehegatten bedroht den anderen mit dem Tode.
- Einer der Ehegatten prostituiert sich nach erfolgter Trennung.
- Ein Ehegatte verübt einen Selbstmordversuch, an dem der andere nicht ursächlich beteiligt war.
- Einer der Ehegatten fordert den anderen zu sexuell perversen Handlungen auf (etwa Gruppensex).
- Einer der Ehegatten begeht gegenüber dem anderen eine Straftat.
- Einer der Ehegatten hat den anderen vergewaltigt. Das Opfer hat sich hiernach von dem Peiniger getrennt und möchte auch nicht mehr zu diesem zurückkehren.

In der Praxis sind Härtefallscheidungen eher selten.

In einem jeden Fall muss das zuständige Gericht neu entscheiden, ob ein besonderer Härtegrund für einen der Beteiligten vorliegt und die Ehescheidung damit beschleunigt werden sollte.

1.4 Scheidung

Die Scheidung einer Ehe kann unterschiedliche Gestalt annehmen. Während die einvernehmliche Scheidung stets mit geringerem Aufwand und geringeren Kosten verbunden sowie insgesamt nervenschonender ist, kann das Scheidungsverfahren auch im Streit ausgetragen werden.

Bei der streitigen Scheidung stehen sich die Beteiligten in der Regel als unerbittliche Kontrahenten gegenüber – das Treffen vernunftgelenkter Entscheidungen ist durch das subjektive Unrechts- und Rechtsempfinden oder emotionale Kränkungen nicht mehr möglich. Der Rosenkrieg bricht los. Dann treten beide Ehegatten mit einem eigenen Rechtsbeistand sprichwörtlich in den Ring und bringen immer weitere Anträge, Gegenanträge oder Beschwerden vor, die das Verfahren nicht nur insgesamt verlängern, sondern auch teurer machen können.

Denn: Mit jeder weiteren Folgesache, die im Verbundverfahren der Scheidung verhandelt werden soll, steigt der Verfahrenswert – und mit ihm die Scheidungskosten. Zudem muss jeder Ehegatte einen Anwalt mit seiner Vertretung vor Gericht beauftragen, wenn er den Anträgen der Gegenseite nicht zustimmt und dagegen vorgehen möchte. Es entstehen dann also Kosten für zwei Anwälte.

Nicht selten werden dann auch die gemeinsamen Kinder gegen den jeweils anderen aufgehetzt oder gar als Druckmittel verwendet.

Ein streitiges Scheidungsverfahren ist damit nicht nur mit höheren Kosten und einer längeren Dauer verbunden; vielmehr leiden alle Beteiligten – Kinder und Ehegatten – unter der psychischen Belastung, die die dauerhafte streitige Auseinandersetzung verursacht.

Es ist daher stets empfehlenswert, Kränkungen, emotionale Verletzungen und Animositäten hinten anzustellen und weitestgehend einen kühlen Kopf zu bewahren. Dann ist es auch möglich, sich in den meisten Punkten gütlich zu einigen und im gemeinsamen Gespräch zu angemessenen Kompromisslösungen zu gelangen.

Von einer einvernehmlichen Scheidung können am Ende alle Beteiligten profitieren!

2 Wie läuft eine Scheidung ab?

Bei einer Scheidung handelt es sich um einen langwierigen Prozess, bei dem den Ehegatten zugleich auch ausreichend Zeit eingeräumt wird, über das endgültige Scheitern der Beziehung Gewissheit zu erlangen. Aus diesem Grunde müssen die Ehegatten in aller Regel das sogenannte Trennungsjahr einhalten.

2.1 Das Trennungsjahr

Erst mit Ablauf des Trennungsjahres können Sie den Scheidungsantrag einreichen und so das Verfahren eröffnen. Das bedeutet, dass Sie in aller Regel mindestens ein Jahr voneinander getrennt leben müssen, bevor Sie überhaupt die Scheidung anvisieren können. Eine Ausnahme bilden hier Härtefallscheidungen.

Das Trennungsjahr beginnt mit der nachweislichen Trennung eines Ehepartners vom anderen.

Um nachzuweisen, wann die Trennung vollzogen wurde, ist es stets ratsam, einen schriftlichen Nachweis für das genaue Trennungsdatum zu besitzen. Setzen Sie hierzu ggf. ein trennungsschreiben auf, das Sie im Beisein eines Zeugen oder aber mit einem Zustellungsnachweis an Ihren Ehegatten übergeben bzw. übersenden. Auch E-Mails oder andere schriftliche Zeugnisse können über das Trennungsdatum Aufschluss geben.

Setzen Sie Ihren Ehegatten nicht über Ihre Trennungsabsicht in Kenntnis, so ist diese auch nicht vollzogen. Sie können also nicht einfach ausziehen und sagen, dass Sie eine „Pause“ benötigen und dann nach einem Jahr den Scheidungsantrag einreichen. Die Trennung wäre in einem solchen Fall nicht nachweisbar und Sie müssten das offizielle Trennungsjahr noch einmal durchleben.

2.1.1 Was bedeutet „Trennung von Tisch und Bett“?

Im Zuge des Trennungsjahres müssen Sie zudem auch nachweisen können, dass Sie in dieser Zeit eine vollständige Trennung von Tisch und Bett vollzogen haben. Im einfachsten Fall zieht einer der Ehegatten aus der gemeinsamen Ehewohnung aus. Doch auch innerhalb derselben

Wohnung kann die Trennung möglich sein. Hierzu muss jedoch eindeutig nachgewiesen werden, dass beide Ehegatten eine eigenständige Haushaltsführung haben. Das bedeutet:

- Sie dürfen nicht mehr im selben Bett schlafen.
- Gemeinsames Kochen bzw. für den anderen Mitkochen sollte ausbleiben.
- Jedem sollte im Kühlschrank ein eigenes Fach bzw. ein eigener Bereich zugeordnet werden.
- Auch im Bad sollten Utensilien getrennt voneinander aufbewahrt werden. Im Idealfall hat dabei auch jeder seine eigene Zahnpastatube.
- Verzichten Sie idealerweise auch auf eine gemeinsame Haushaltskasse.

Im Übrigen unterbrechen kurze Versöhnungsversuche von maximal 3 Monaten das Trennungsjahr in der Regel nicht!

2.1.2 Warum ist das Trennungsjahr vorgeschrieben?

Es gibt zahlreiche Gründe, die das Trennungsjahr sinnvoll machen. Zum einen haben beide Ehegatten die Möglichkeit, exakt auszuloten, ob die Beziehung wirklich unwiderruflich zerrüttet ist und eine Scheidung damit unumgänglich.

Zum anderen können in dem Zeitraum auch bereits weitestgehend alle Vereinbarungen getroffen werden, die mit der Scheidung in Verbindung stehen:

- Hausratsteilung
- vermögensrechtliche Regelungen
- Unterhalt
- Sorgerecht
- Auszug/Umzug
- Kreditablösung
- u. v. m.

Ist kein Ehevertrag vorhanden, können die Ehegatten diesen auch noch nachträglich erstellen oder aber entsprechende Regelungen im Rahmen der Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung treffen. So können schon vor der Scheidung die wichtigsten Fragen einer Klärung zugeführt werden.

Verweigert ein Ehegatte die Scheidung, kann diese erst nach frühestens drei Jahren der Trennung erfolgen. Die Gerichte gehen ab einer dreijährigen Trennungsphase davon aus, dass die Beziehung als unwiderruflich gescheitert gilt und vollziehen auf Antrag die Ehescheidung auch ohne die Zustimmung des Antragsgegners.

2.1.3 Checkliste: Welche Sofortmaßnahmen sind bei der Trennung zu treffen?

Checkliste über die zu treffenden Sofortmaßnahmen	Ja	Nein
Sind persönliche Unterlagen und Dokumente wie Ausweise, eigene Geburtsturkunde sowie ggf. Geburtsurkunden der Kinder, Schulabschlusszeugnisse, Berufsausbildungsnachweise, Arbeitszeugnisse, zusätzliche Krankenversicherungsnachweise, Rentenbescheinigungen, Kontoauszüge u. a. gesichert?	☐	☐
Sind zumindest Kopien von Sparbüchern, kapitalbildenden Lebensversicherungen, Wertpapieren und sonstigen Vermögensanlagen sowie (speziell für späteren Ehegatten- und Kindesunterhalt) Kopien der aktuellen Gehaltsbescheinigungen oder Geschäftsbilanzen des anderen Ehegatten angefertigt?	☐	☐
Bei gemeinsamen Konten: Wurde ein neues, eigenes Konto angelegt, auf das alle Zahlungen umgeleitet werden können?	☐	☐
Bei Vollmacht des anderen Ehegatten über das Konto des anderen: Wurde die Vollmacht schnellstmöglich gegenüber der Bank widerrufen?	☐	☐
Sind Raten- oder sonstige Zahlungen auf Gegenstände, die der andere Ehegatte nun alleine nutzt, eingestellt oder die zugehörigen Verträge aufgelöst?	☐	☐
Beim Scheidungswilligen: Ist die Heiratsurkunde bzw. das Stammbuch vorhanden?	☐	☐
Beim Ehegatten, der in der Ehewohnung verbleibt: Sind die Türschlösser gewechselt?	☐	☐
Ist die Beratung eines Rechtsanwalts zur Trennung erfolgt?	☐	☐
Erscheint die Hinzuziehung eines Mediators zur außergerichtlichen Regelung bestimmter Fragen sinnvoll?	☐	☐

2.2 Der Scheidungsantrag

Den Scheidungsantrag können Sie erst kurz vor Ende des Trennungsjahres durch einen beauftragten Anwalt bei dem zuständigen Gericht einreichen.

Anwaltszwang: Alle Personen, die vor dem Amtsgericht bzw. Familiengericht einen Antrag einbringen möchten, müssen damit einen Rechtsanwalt beauftragen, da für die Antragseinreichung Anwaltszwang besteht.

In dem Antrag auf Ehescheidung sind zum einen die Beteiligten und deren verfahrensbevollmächtigte Rechtsbeistände genannt. Zum anderen müssen Angaben zum Trennungszeitpunkt und -grund enthalten sein. Dem Antrag beizufügen sind darüber hinaus Auskünfte über die Einkommensverhältnisse der Ehegatten und den Vermögensbestand, da diese Angaben für die Berechnung des vorläufigen Verfahrenswertes vonnöten sind.

2.3 Der Scheidungstermin

Nach Prüfung des Scheidungsantrags und sämtlicher Auskünfte, beraumt das zuständige Gericht sodann den eigentlichen Scheidungstermin an. In diesem werden die Ehegatten noch einmal zum Sachverhalt angehört, sämtliche Anträge und Folgesachen erörtert usf.

Dabei gilt: Je weniger Folgesachen in dem Termin selbst zu erörtern sind und je mehr Einigkeit bei den Ehegatten hinsichtlich der Scheidung gegeben sind, desto kürzer ist am Ende auch der Scheidungstermin selbst. Damit ist die Dauer des Termins im Zuge einer einvernehmlichen Scheidung in der Regel geringer als in streitigen Verfahren.

Für alle Beteiligten besteht beim Scheidungstermin Anwesenheitspflicht. Das heißt, dass auch beide Ehegatten am Termin vor dem Gericht teilnehmen müssen.

Bei Verhandlungen in Familiensachen ist die Öffentlichkeit in der Regel ausgeschlossen. Das bedeutet, dass ohne Zustimmung aller Beteiligten kein Dritter dem Verfahren folgen darf.

Erst bei Verkündung des Scheidungsbeschlusses stellt das Gericht die Öffentlichkeit wieder her.

2.4 Der Scheidungsbeschluss

Am Ende des Scheidungstermins erfolgt die Verkündung des Scheidungsbeschlusses. Verzichten beide Ehegatten noch während des Termins auf Rechtsmittel (hierzu benötigen beide einen Anwalt), ist die Scheidung bereits zu diesem Zeitpunkt rechtskräftig. Jedoch ist es stets ratsam, die den Beteiligten eingeräumte Rechtsmittelfrist zu nutzen, um mögliche Fehler oder Bedenken noch rechtzeitig zu erkennen.

Die beiden Ehegatten erhalten den Beschluss in schriftlicher Ausfertigung nach dem Scheidungstermin zugesandt. Ab Erhalt haben beide einen Monat Zeit, um den Scheidungsbeschluss eingehend zu prüfen und ggf. Rechtsmittel einzulegen sowie eine Nachverhandlung anzuvisieren.

Ist der Monat verstrichen und kein Rechtsmittel eingelegt, tritt die Rechtskraft des Beschlusses ein. Hiernach kann die abschließende Kostenfestsetzung durch den beauftragten Anwalt veranlasst werden. Dabei wird der Verfahrenswert abschließend ermittelt und die Scheidungskosten entsprechend angepasst. In der Regel müssen Sie dann die Differenz der bisher gezahlten und der aktualisierten Kostenrechnungen nachzahlen.

Theoretisch ist es auch möglich, dass Sie zu viel gezahltes Geld zurückerstattet bekommen. In der Praxis liegt der abschließende Verfahrenswert jedoch meist über dem vorläufigen, sodass eine Rückerstattung eher unwahrscheinlich ist.

Final erfolgt sodann eine erneute Ausstellung des Scheidungsbeschlusses mit dem Rechtskraftvermerk des zuständigen Gerichts. Diese Ausfertigung müssen Sie sorgfältig aufbewahren, da es sich um die Scheidungsurkunde handelt. Diese wird etwa dann benötigt, wenn ...

- ... Sie eine Namensänderung anstreben, z. B. Ihren Geburtsnamen wieder annehmen möchten und einen entsprechenden Antrag beim zuständigen Standesamt stellen.
- ... Sie eine neue Ehe eingehen möchten. Hierzu müssen Sie durch das Scheidungsurteil nachweisen können, dass sie rechtskräftig geschieden sind. Geschieht dies nicht, ist eine Neuheirat nicht möglich bzw. nicht rechtswirksam.

... Sie selbst versterben und Ihre Angehörigen alles mit dem Todesfall in Zusammenhang Stehende regeln müssen.

Bewahren Sie die Scheidungsurkunde sorgfältig auf. Geht das Schreiben einmal verloren, gestaltet sich die Wiederbeschaffung mitunter umständlich, da Sie erst das zuständige Gericht um eine erneute Ausfertigung bitten müssen.

2.5 Die Dauer der Scheidung

Die Dauer einer Ehescheidung ist abhängig von zahlreichen Faktoren und kann letztlich nicht eindeutig und allgemeingültig bestimmt werden. In jedem Einzelfall ist die Dauer abhängig von der Art der Scheidung (streitig oder einvernehmlich), der Menge der zu verhandelnden oder zu entscheidenden Fragen, der Auskunft der Versorgungsträger für den Versorgungsausgleich, der Auslastung des Gerichts und dem nächstmöglichen Termin u.v.m.

3 Welche wesentlichen Vorteile bringt die einvernehmliche Scheidung mit sich?

Im Vergleich zum streitigen Verfahren hat eine einvernehmliche Scheidung wesentliche Vorteile. Je weniger Folgesachen die Beteiligten vor dem Gericht im Scheidungsverbund verhandeln lassen wollen, desto geringer fallen am Ende auch die Scheidungskosten aus.

Sie sind nicht verpflichtet, sämtliche mit einer Scheidung in Verbindung stehenden Regelungen durch ein Gericht beschließen zu lassen. Über Fragen zu Unterhalt, Sorgerecht, Hausratsteilung usw. können Sie eine einvernehmliche Entscheidung herbeiführen, ohne das Familiengericht mit der Klärung zu beauftragen und so weitere Kosten zu verursachen.

Als Regel gilt: Je weniger Folgesachen im Scheidungsverbundverfahren verhandelt werden, desto geringer fallen am Ende auch die Scheidungskosten aus. Indem sich die Ehegatten im Rahmen eines einvernehmlichen Scheidungsverfahrens hinsichtlich der überwiegenden Mehrheit an klärungsbedürftigen Punkten außergerichtlich und gütlich einigen, können am Ende beide Parteien Zeit und Geld sparen und die ohnehin angespannten Nerven wesentlich schonen.

3.1 Was macht die einvernehmliche Scheidung kostengünstiger?

Neben der Tatsache, dass bei einer Scheidung im Einvernehmen die Kosten schon aufgrund des geringeren Verfahrenswertes gesenkt werden können, zählt auch noch ein anderer wichtiger Faktor in die Kostenersparnis der einvernehmlichen Scheidung hinein: Generell ist nur der Antragsteller im Familienverfahren dazu verpflichtet, einen Rechtsanwalt mit seiner gerichtlichen Vertretung zu beauftragen. Stimmt der Antragsgegner der Scheidung zu und führen die Eheleute die mit der Scheidung in Verbindung stehenden Fragen außergerichtlich einer Einigung zu, muss der Antragsgegner keinen eigenen Anwalt beauftragen.

Für eine einvernehmliche Scheidung genügt daher in aller Regel ein, den Antragsteller vertretender Rechtsbeistand.

Beide Ehegatten können dann im Idealfall auch eine sogenannte Kostenteilungsvereinbarung treffen. In dieser können sie bestimmen, dass sie die Kosten für den einen Rechtsanwalt jeweils hälftig tragen. So werden nicht nur die Gerichtskosten durch zwei halbiert, sondern auch die Anwaltskosten. Das macht die Scheidung am Ende für beide Beteiligte kostengünstiger.

Beachten Sie hierbei jedoch, dass die einvernehmliche Scheidung zwar mit nur einem Anwalt möglich ist; dieser darf jedoch nur seinem eigenen Mandanten – dem Antragsteller – rechtsberatend zur Seite stehen!

Er wird daher vor allem auch stets im besonderen Interesse seines Mandanten handeln. Besonders geschäftsunerfahrenen Personen ist daher anzuraten, sich hinsichtlich einzelner Einigungspunkte, die etwa in einer Scheidungsfolgenvereinbarung zu treffen sind, im Rahmen eines Beratungsgesprächs bei einem eigenen Anwalt zu informieren. Erst einmal getroffene und durch notarielles Zeugnis rechtswirksam gemachte Entscheidungen lassen sich im Nachhinein nur schwer wieder rückgängig machen.

Streben Sie die einvernehmliche Scheidung an, so wird sich das Gericht ausschließlich dem Hauptgegenstand des Verfahrens – der Ehescheidung – und ggf. noch dem Versorgungsausgleich beschäftigen. Alle anderen Punkte müssen Sie nicht vor Gericht klären. Allerdings ist stets anzuraten, sich möglichst zu vielen Punkten dennoch außergerichtlich zu einigen. Dies kann im Rahmen einer Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung erfolgen.

3.2 Was ist eine Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung?

Die Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung kommt insbesondere im Zuge einer einvernehmlichen Scheidung zum Tragen: In dieser, einem Ehevertrag zu vergleichenden, vertraglichen Übereinkunft zwischen den scheidungswilligen Ehegatten, können diese sämtliche Regelungen zu offenen Fragen in Verbindung mit der Eheauflösung treffen.

Folgende Punkte können z. B. im Rahmen der Scheidungsfolgenvereinbarung einer Einigung zugeführt werden:

- Wer zahlt wem wie viel Trennungs- bzw. nachehelichen Unterhalt bzw. wird auf Unterhaltsansprüche verzichtet?
- Bei wem sollen die Kinder ihren dauerhaften Aufenthalt haben (Regelungen zu Sorgerecht und Aufenthaltsbestimmungsrecht)?
- Wie viel Kindesunterhalt zahlt der familienferne Elternteil (ggf. auch über den Mindestunterhalt hinausgehend)?
- In welchem Tonus sollen die gemeinsamen Kinder Umgang mit dem familienfernen Elternteil haben (Wechselmodell, alle 14 Tage, Urlaubsregelungen, Umgang an den Weihnachtsfeiertagen usf.)?
- Wer bleibt in der Ehewohnung/im gemeinsamen Haus wohnen (ggf. auch mit Übertragung von Eigentum, Wohnrecht usf.)?
- Wer zahlt gemeinsame Kreditverbindlichkeiten ab (nur sinnvoll bei Kreditverträgen, bei denen beide als Schuldner im Außenverhältnis auftreten)?
- Wer erhält welche Gegenstände des gemeinsamen Hausrats (Aufteilung des gemeinsamen Hausstandes)?
- Wie werden bestehende Vermögenswerte aufgeteilt (Barvermögen, Gemeinschaftskonto, Aktien, Immobilien, Kunstgegenstände usf.)?
- Wer darf das gemeinsame Auto behalten (sofern das Fahrzeug im gemeinsamen Eigentum steht oder aber in umfangreichem Maße zu familiären Zwecken genutzt wurde)?
- Gegebenenfalls auch Regelungen zu Haustieren: Wer darf den Familienhund behalten (zahlt der andere gegebenenfalls eine Form von Unterhalt für die Unterbringung usf.)?
- Wollen die Ehegatten einvernehmlich auf den Versorgungsausgleich verzichten (bei Unbilligkeit der Regelung können die Gerichte diesen dennoch vornehmen)?
- Bei Unternehmern: Bleiben beide Gesellschafter im Unternehmen (Aufteilung von Arbeitsbereichen, Zuständigkeiten, Übertragungen usf.)?
- Wollen die Ehegatten auf den Zugewinnausgleich verzichten?
- u.v.m.

Für die Aufsetzung einer entsprechenden vertraglichen Regelung ist der fachkundige Rat eines Rechtsanwalts oder Fachanwalts von größtem Wert. Dieser kann Sie dahingehend beraten, welche Vereinbarungen Rechtsgültigkeit erlangen können, welche Punkte in der Scheidungsfolgenvereinbarung ggf. noch getroffen werden sollten usf.

Die Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung bedarf der notariellen Beglaubigung, um rechtsgültiges Dokument zu sein. Verzichten Sie auf die Beurkundung bei einem Notar, ist der Vertrag vor Gericht nicht bindend und kann im schlimmsten Fall auch nachträglich in umfangreichem Maße und ohne größeren Aufwand angefochten werden.

3.3 Wie lange dauert eine einvernehmliche Scheidung?

Generell gestaltet es sich schwierig, hinsichtlich der Dauer einer Scheidung absolute Aussagen zu Zeitangaben zu treffen. Auch in die einvernehmliche Ehescheidung zählen zahlreiche Faktoren hinein, die nicht immer von den beteiligten Ehegatten beeinflussbar sind. So kann schon allein die Auskunft zum Versorgungsausgleich mehrere Monate in Anspruch nehmen, bevor die Versicherungsträger letztlich die Aufstellungen an das zuständige Gericht übersenden. Auch die nachfolgende Prüfung der Angaben dauert ihre Zeit.

Darüber hinaus kann auch der Sitz des zuständigen Familien- bzw. Amtsgerichts Einfluss auf die Scheidungsdauer haben. In Ballungsräumen, in denen generell davon auszugehen ist, dass weit mehr Familiensachen zu verhandeln sind, kann der nächste freie Scheidungstermin auch schon mal sechs oder mehr Monate auf sich warten lassen. Wird der Richter dann eventuell noch krank, muss der Scheidungstermin unter Umständen gar verschoben werden.

Dies sind nur einige Beispiele, die das Scheidungsverfahren in die Länge ziehen können. Allerdings lässt sich generell sagen, dass eine einvernehmliche Scheidung am Ende stets mit einem geringeren Zeitaufwand verbunden ist als ein entsprechendes, Streitiges Verfahren, in dem der Prozess durch das ständige Feuer von Anträgen und Gegenanträgen, immer wieder folgenden Fristen, zusätzlichen Anhörungsterminen usw. in die Länge gezogen werden kann.

Eine einvernehmliche Scheidung ist daher in der Regel kürzer als ein gleichwertiges Streitiges Scheidungsverfahren, da die Ehegatten die meisten Regelungen im Rahmen der Scheidungsfolgenvereinbarung außergerichtlich treffen können und sich das Gericht nur noch mit der Hauptsache (inklusive oder exklusive der Folgesache Versorgungsausgleich) zu beschäftigen hat.

3.4 Fazit: Was spricht für die einvernehmliche Scheidung?

1. Da (außer dem Versorgungsausgleich) keine weiteren Folgesachen im Scheidungsverbund verhandelt werden sollen, sinkt der Verfahrenswert insgesamt - und mit ihm auch die Scheidungskosten (verglichen mit einem gleichwertigen streitigen Verfahren).
2. Im Zuge der einvernehmlichen Scheidung genügt ein Rechtsanwalt, da nur der Antragsteller dem Anwaltszwang unterliegt. Die Kosten für den durch ihn beauftragten Rechtsbeistand können durch eine entsprechende Kostenteilungsvereinbarung zwischen den Ehegatten aufgeteilt werden. Dadurch ist die Scheidung letztlich noch immer für beide günstiger, als würde jeder einen eigenen Rechtsanwalt mit der Scheidung beauftragen.
3. Da generell weniger Punkte im Scheidungsverfahren zu verhandeln sind, ist die Dauer der einvernehmlichen Scheidung im Vergleich verringert.
4. Neben der Kosten und Zeitersparnis können die Ehegatten durch eine Scheidung im Einvernehmen auch die angespannten Nerven schonen.
5. Auch gemeinsame Kinder werden durch das weitestgehend konfliktfreie Scheidungsverfahren geschont.

4 Welchen Einfluss hat der Güterstand im Falle der Scheidung?

Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ist generell zwischen drei Güterständen zu unterscheiden. Diese beschreiben das vermögensrechtliche Verhältnis der Eheleute während der gemeinsamen Ehezeit und können dementsprechend auch einen Einfluss auf die Auseinandersetzungen im Rahmen einer möglichen Ehescheidung haben. Zu unterscheiden ist dabei grundlegend zwischen den beiden Wahlgüterständen der Gütertrennung (§ 1414 BGB) und Gütergemeinschaft (§§ 1415-1518 BGB) und dem gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft (§§ 1363-1390 BGB).

In einen der beiden Wahlgüterstände können die Eheleute nur dann eintreten, wenn eine entsprechende Vereinbarung im Rahmen eines Ehevertrages getroffen wurde. Ist dies nicht der Fall, ist mit Eheschließung automatisch die Zugewinnngemeinschaft anzunehmen.

Die Zugewinnngemeinschaft ist heutzutage die Regel. Beide Ehegatten wirtschaften damit auch während der gemeinsamen Ehezeit getrennt, haben getrennte Einkommen und Vermögen – faktisch handelt es sich um eine Ausprägung der Gütertrennung. Ausgenommen sind hiervon allerdings stets gemeinschaftlich erworbene Vermögens- und Sachwerte. Kommt es zu einer Scheidung, ist sodann in aller Regel der Zugewinnausgleich durchzuführen.

Anders verhält es sich etwa bei den Wahlgüterständen.

Vereinbaren die Ehegatten Gütertrennung, ist der Zugewinnausgleich im Rahmen der Ehescheidung nicht möglich. Da jedoch auch bei derartigen Ehen von einem gemeinsamen Hausstand auszugehen ist, bleiben die Hausratsteilung und die Aufsplittung gemeinsamer Vermögenswerte bestehen. Sind z. B. beide als Eigentümer im Grundbuch einer gemeinsamen Immobilie eingetragen, können auch beide weiterhin einen Anspruch darauf erheben.

Bei vereinbarter Gütergemeinschaft hingegen sind nicht nur die während der Ehezeit erworbenen Güter und Vermögen zu betrachten. Vielmehr wird sämtliches Hab und Gut der Eheleute – ob vor oder in der Ehe erworben – mit der Eheschließung zum Gesamtgut zusammengefasst. Dem Grunde nach können beide Beteiligten dann im Zuge der Ehescheidung Ansprüche auf jegliche Vermögenswerte erheben. Alleiniges Eigentum existiert per se nicht mehr.

Während die Gütertrennung aufgrund Ihrer Nähe zum Zugewinnausgleich mittlerweile eher selten vereinbart wird, existiert die Gütergemeinschaft vor allem noch im südlichen, ländlichen Raum. Bis zur Wiedervereinigung war die Gütergemeinschaft in der DDR aufgrund der sozialistischen Prägung hingegen noch gang und gäbe, sodass Ehegatten, die während des Bestehens in der DDR die Ehe schlossen, sich im Falle einer heutigen Scheidung mit diesem Güterstand auseinandersetzen müssen.

4.1 Wie wird der Zugewinnausgleich durchgeführt?

Wollen die Beteiligten einer Zugewinnsgemeinschaft sich scheiden lassen, so ist in aller Regel der Zugewinnausgleich durchzuführen. Hierbei wird der jeweilige Zugewinn beider Ehegatten einander gegenübergestellt. Als Zugewinn gilt dabei alles, was die Eheleute während der gemeinsamen Ehezeit an Vermögen und Sachwerten hinzugewonnen haben. Hierzu zählen unter anderem:

- Kapitallebensversicherung
- Genossenschaftsanteile
- Gold, Aktien und Wertpapiere
- Unternehmenswerte
- Immobilien
- Fahrzeuge und Maschinen

Für die genaue Ermittlung des Zugewinns erfolgt die Aufstellung der Anfangs- und Endvermögen. Als Anfangsvermögen eines Ehegatten kann das Hab und Gut zählen, das er zum Zeitpunkt des Eheeintritts besaß. Generell kann das Anfangsvermögen dabei auch Negativwerte enthalten. Die Aufstellung des Anfangsvermögens ist vor allem deshalb von Bedeutung, als bei Fehlen einer entsprechenden Leistung automatisch das Endvermögen als Zugewinn anzunehmen ist (§ 1377 Absatz 3 BGB).

Für die Ermittlung des Endvermögens sind zwei Stichtage wichtig: der Tag der Trennung und der Tag der Zustellung des Scheidungsantrags an den Antragsgegner. Für den Zeitpunkt dieser beiden Daten ist das Endvermögen eines jeden Gatten zu ermitteln. Grund für die zweifache Aufstellung ist vor allem, dass auf diesem Wege unterbunden werden soll, dass einer der Beteiligten seine Vermögenswerte beiseiteschafft und sich dadurch „arm rechnet“, denn für den abschließenden Zugewinnausgleich ist die Aufstellung vom zweiten Stichtag heranzuziehen.

Als Zugewinn gilt sodann die Differenz zwischen (indexiertem) Anfangs- und Endvermögen. Alles was ein Ehegatte dabei vor der Ehezeit erworben hat, bleibt dabei im Zuge der Scheidung unangetastet und sein alleiniges Eigentum.

Ist der Zugewinn des einen dann höher als der Zugewinn des anderen Ehegatten, so kann der Ausgleichsberechtigte einen Anspruch auf die Hälfte des Überschusses geltend machen (§ 1378 Absatz 1 BGB). Beim Zugewinnausgleich ist also nicht der gesamte Zugewinn zwischen den Parteien auszugleichen, sondern lediglich die Differenz beider Zugewinnpositionen.

Beispielberechnung für den Zugewinnausgleich (Gatte A hatte ein negatives Anfangsvermögen, also Schulden in Höhe von 20.000 Euro):

Posten	Gatte A	Gatte B
Endvermögen	50.000 Euro	15.000 Euro
abzüglich Anfangsvermögen	- (-20.000 Euro)	- 5.000 Euro
Zugewinn	70.000 Euro	10.000 Euro
Überschuss	60.000 Euro	
Ausgleichsanspruch		30.000 Euro

In diesem Beispiel ergibt sich ein Überschuss von 60.000 Euro auf Seiten des Beteiligten A. B hat sodann hälftigen Anspruch, kann also gegenüber A den Ausgleich von 30.000 Euro geltend machen.

4.2 Wann wird der Versorgungsausgleich durchgeführt?

Ob Zugewinnngemeinschaft, Gütergemeinschaft oder -trennung: Der Versorgungsausgleich ist unabhängig vom Güterstand durchzuführen.

Wie bereits angemerkt, ist es unerheblich, in welchem Güterstand die Eheleute während der gemeinsamen Ehezeit lebten: Der Versorgungsausgleich bleibt von den vermögensrechtlichen Regelungen unberührt und ist von Amts wegen (automatisch) durchzuführen – entsprechend den Bestimmungen im Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG). Er kann lediglich dann im Zuge der Scheidung ausgeschlossen werden, wenn beide Ehegatten einstimmig auf den Ausgleich verzichten oder aber der Ausgleichsanspruch für den Ausgleichspflichtigen unbillig wäre.

Im Zuge des Versorgungsausgleichs werden die von den beiden Ehegatten während der Ehezeit erworbenen Rentenanwartschaften derart ausgeglichen, dass beide für den Zeitraum annähernd den gleichen Wert an Rentenpunkten und -ansprüchen erhalten. Es ist auch hier unerheblich, in welchem Güterstand die Eheleute lebten: Zu betrachten ist stets nur die Ehezeit vom Hochzeitstag bis hin zur Zustellung des Scheidungsantrags.

Grund für den Ausgleich ist häufig die Benachteiligung des einen Ehegatten, der sich für die Familienversorgung und gegen ein berufliches Fortkommen entschied. Dadurch hat dieser in der Regel nur geringere Rentenpunkte sammeln können als der vollberufstätige Ehegatte. Damit die Altersversorgung für beide entsprechend fair gestaltet ist, erfolgt der Ausgleich.

Im Falle der Scheidung sind beide Ehegatten verpflichtet, den Fragebogen zum Versorgungsausgleich auszufüllen. Hier sind Angaben zu sämtlichen Versorgungsträgern zu machen, bei denen sie Altersvorsorge- oder Invaliditätsansprüche erworben haben – also neben der gesetzlichen Rentenversicherung auch Privatvorsorgeleistungen. Auch Ost- und Westanwartschaften sind bei Ehen, die in der DDR geschlossen wurden, zu betrachten.

Folgende Versorgungsansprüche können im Versorgungsausgleich Betrachtung finden (§ 2 VersAusglG):

- Gesetzliche Rentenversicherung
- Beamtenversorgung
- berufsständische Versorgungssysteme (z. B. bei Anwälten, Künstlern, Ärzten usf.)
- betriebliche Altersvorsorge
- private Altersvorsorge
- private Berufsunfähigkeits-, Erwerbslosigkeits- oder Invaliditätsversicherungen

Nicht auszugleichen sind hingegen solche Ansprüche, die noch nicht die nötige Ausgleichsreife erzielt haben (§ 19 VersAusglG):

- noch verfallbare Anwartschaften
- Anwartschaften bei ausländischen, zwischen- oder überstaatlichen Versorgungsträgern
- Leistungen aus einer Arbeitslosenversicherung
- Leistungen aus einer Unfallversicherung
- private Kapitallebensversicherungen

Nachdem die betreffenden Versorgungsträger vom Gericht aufgefordert wurden, erstellen diese eine Auflistung der Ehezeitanteile. Dabei geben diese zumeist auch zeitgleich eine Empfehlung für den Ausgleich ab, an der sich die Gerichte in aller Regel orientieren. Für die Auskunft zum Versorgungsausgleich benötigen die Versicherungsträger oftmals mehrere Monate.

Sind die Ausgleichswerte bei den Rentenanswartschaften nur gering, kann das Gericht auf den Versorgungsausgleich verzichten.

5 Wie lassen sich die Scheidungskosten ermitteln?

Die meisten Personen scheuen eine Scheidung schon allein wegen der auf sie zukommenden Scheidungskosten. Ein fester Wert lässt sich hier nicht benennen, denn die Höhe der Kosten für eine Scheidung richtet sich nach dem jeweiligen Einzelfall. Anwaltskosten, Gerichtskosten und Co. werden nach dem sogenannten Verfahrenswert berechnen.

Der Verfahrenswert ist nicht mit den Scheidungskosten identisch! Es handelt sich vielmehr um den Grundbetrag einer Ehescheidung, auf dessen Grundlage sich Anwaltskosten und Gerichtskosten berechnen lassen.

5.1 Wie ergibt sich der Verfahrenswert?

Die Berechnung des jeweiligen Verfahrenswertes richtet sich nach den Bestimmungen im Gesetz über die Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG). Als Grundlage für den Verfahrenswert einer Scheidung ist dabei in jedem Fall das Einkommen der Eheleute heranzuziehen:

„Für die Einkommensverhältnisse ist das in drei Monaten erzielte Nettoeinkommen der Ehegatten einzusetzen.“ (§ 43 Absatz 2 FamGKG)

Als Stichtag für die Einkommensverhältnisse ist ebenfalls der Zugang des Scheidungsantrages entscheidend. Ändert sich das Einkommen nach diesem Tag – unerheblich ob zum Positiven oder zum Negativen – findet dies bei der Berechnung des Verfahrenswertes keine Berücksichtigung mehr. Sind beide Ehegatten nicht erwerbstätig bzw. besitzen sie nur ein geringes Einkommen, ist als Mindeststreitwert eine Summe von 3.000 Euro gesetzlich festgeschrieben.

Zu unterscheiden ist zwischen dem vorläufigen und dem abschließenden Verfahrenswert einer Scheidung: Der vorläufige kann in einigem Umfang nur auf Grundlage von Pauschalbeträgen ermittelt werden und ist zu Beginn des Scheidungsverfahrens festzulegen. Erst nach Rechtskraft des Scheidungsbeschluss hingegen kann das Familiengericht den tatsächlichen Verfahrenswert abschließend bestimmen.

Auf diesen Betrag wird sodann pauschal eine Summe von 1.000 Euro aufgeschlagen, die für den durchzuführenden Versorgungsausgleich zu erheben ist. Nach Abschluss des Scheidungsverfahrens werden für den Versorgungsausgleich die exakten Ausgleichswerte für die Kostenfestsetzung ermittelt. Da für die Folgesache jedoch mindestens 1.000 Euro zu veranschlagen sind, nutzen die Gerichte für die Berechnung des vorläufigen Verfahrenswertes diese Mindestpauschale.

Der Mindestverfahrenswert bei durchzuführendem Versorgungsausgleich liegt damit bei 4.000 Euro (ohne VA 3.000 Euro). Das Maximum liegt entsprechend der Angaben in § 43 Absatz 1 FamGKG bei 1 Million Euro. Der Verfahrenswert einer Scheidung bewegt sich also in jedem Einzelfall innerhalb dieses gesetzlich vorgegeben Rahmens.

Beispiel für die Verfahrenswertberechnung:

Zur Berechnung herangezogen	Betrag	Vorläufiger Verfahrenswert
Monatliches Nettoeinkommen Beteiligter A	2.500 Euro	
Monatliches Nettoeinkommen Beteiligter B	1.500 Euro	
Monatliches Nettoeinkommen Gesamt	4.000 Euro	
Quartalseinkommen beider Ehegatten (Einkommen x 3)	12.000 Euro	12.000 Euro
Pauschbetrag Versorgungsausgleich		+ 1.000 Euro
Gesamt		13.000 Euro

Auf Grundlage des Verfahrenswertes lassen sich die Gerichts- und Prozesskosten ermitteln.

Achtung: Je mehr Folgesachen Sie im Rahmen des Scheidungsverbunds gerichtlich entscheiden lassen wollen, desto höher ist am Ende der Verfahrenswert! Dadurch steigen besonders in streitigen Verfahren, in denen gerichtliche Beschlüsse auch zu Unterhaltsfragen, Sorgerechtsstreitigkeiten und vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen getroffen werden sollen, die Verfahrenskosten insgesamt. Folgende zusätzliche Posten finden dann ggf. Anrechnung:

- **Sorgerecht und Umgang: 20 Prozent vom Gegenstandswert der Scheidung (jedoch nicht höher als 3.000 Euro)**
- **Unterhaltssachen: 12 Mal die geforderte Unterhaltssumme**
- **Hausrat: der festgestellte monetäre Wert des gesamten Hausrats**
- **Ehewohnung: 12 Mal die Monatsmiete**
- **Zugewinnausgleich: Höhe des geforderten Betrages**
- **Gewaltschutz: 2.000 Euro**
- **Abstammungssachen: 2.000 Euro**

5.2 Wie ergeben sich die Gerichtskosten?

Die Beauftragung eines Amtsgerichts bzw. Familiengerichts ist mit Kosten verbunden, die für den Arbeitsaufwand und Verwaltungsakt zu erheben sind. Die Gerichtskosten setzen sich aus den Auslagekosten und den Gerichtsgebühren zusammen.

Zu den Auslagen zählen vor allem die finanziellen Aufwendungen, die das Gericht im Zuge des Scheidungsverfahrens für den Briefverkehr, die Ladung von Zeugen, den Kosten für Sachverständige usf. aufbringt. Hierfür sind feste Summen festgelegt (etwa je Brief, je Seite Kopie, Versandkosten usf.), die dem Anhang des FamGKG zu entnehmen sind.

Die Gebühren hingegen sollen die mit dem Verfahren verbundene, eingesetzte Arbeitskraft entlohnen und so im Grunde auch die Gehälter von Richtern und anderen Gerichtsmitarbeitern sichern. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem jeweiligen Verfahrenswert. Die entsprechenden Staffeln finden sich in § 28 FamGKG:

Bei einem Streitwert von 500 Euro liegen die Gerichtsgebühren bei 35 Euro. In festgelegten Schritten steigen die Gebühren mit steigendem Verfahrenswert wie:

- bis 2.000 Euro jeweils plus 18 Euro je angefangener 500 Euro
- bis zu 10.000 Euro jeweils 19 Euro je angefangener 1.000 Euro
- bis 25.000 Euro jeweils 26 Euro je angefangener 3.000 Euro
- bis 50.000 Euro jeweils 35 Euro je angefangener 5.000 Euro
- bis 200.000 Euro jeweils 120 Euro je angefangener 15.000 Euro
- bis 500.000 Euro jeweils 179 Euro je angefangener 30.000 Euro
- über 500.000 Euro jeweils 180 Euro je angefangener 50.000 Euro

Bei einem Verfahrenswert von 9.000 Euro liegt die einfache Gerichtsgebühr bei 222 Euro. Ein Verfahrenswert von 65.000 Euro hat eine einfache Gerichtsgebühr in Höhe von 666 Euro zur Folge.

Im Scheidungsverfahren ist jedoch die doppelte Gebühr (2,0) zu veranschlagen, sodass die reinen Gerichtsgebühren in den oben genannten Verfahrensbeispielen bei 444 Euro und 1332 Euro lägen. Dieser Wert entspricht auch dem sogenannte Gerichtskostenvorschuss, den die Beteiligten jeweils zur Hälfte an das zuständige Gericht zahlen müssen – und das schon vor Beginn des eigentlichen Verfahrens.

Achtung: Besonders in streitigen Verfahren, bei denen durch die Einbindung zahlreicher weiterer Folgesachen in das Verbundverfahren der Verfahrenswert steigt, steigen auch die Gerichtskosten entsprechend an.

5.3 Wie ergeben sich die Anwaltskosten?

Teil der Verfahrenskosten sind auch die Beträge, die für den bzw. die beauftragten Rechtsbeistände zu entrichten sind. Deren Rechnungen richten sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) und basieren ebenso wie die Gerichtsgebühren auf dem Verfahrenswert des jeweiligen Scheidungsverfahrens. Heranzuziehen ist dabei das Vergütungsverzeichnis (VV) in Anlage 1 des RVG.

Zu unterscheiden ist bei den Rechtsanwaltsgebühren generell zwischen Verfahrens-, Termins- und Geschäftsgebühr. All diesen verschiedenen Positionen ist die einfache Gebühr entsprechend der Gebührentabelle (Anlage 2 RVG) zugrunde zu legen. Diese ist gleichsam der Gerichtsgebührenberechnung nach Verfahrenswert gestaffelt (§ 2 RVG):

Die Grundgebühr liegt bei 500 Euro Streitwert bei 45 Euro Wertgebühr und erhöht sich sodann in den folgenden Schritten:

- bei einem Wert bis 2.000 Euro je angefangener 500 Euro um 35 Euro
- bei einem Wert bis 10.000 Euro je angefangener 1.000 Euro um 51 Euro
- bei einem Wert bis 25.000 Euro je angefangener 3.000 Euro um 46 Euro
- bei einem Wert bis 50.000 Euro je angefangener 5.000 Euro um 75 Euro
- bei einem Wert bis 200.000 Euro je angefangener 15.000 Euro um 85 Euro
- bei einem Wert bis 500.000 Euro je angefangener 30.000 Euro um 120 Euro
- bei einem Wert über 500.000 Euro je angefangener 50.000 Euro um 150 Euro

Je nach Tätigkeit kann der Rechtsanwalt diese Grundgebühr mit unterschiedlichen Faktoren multiplizieren. Ist der Anwalt lediglich während des Scheidungsverfahrens mit der Durchführung und Antragseinreichung beauftragt, kann er hierfür nach Nr. 3100 VV RVG 1,3 Gebühren in Rechnung stellen. Hinzu treten dann noch 1,2 Terminsgebühren (Nr. 3402 VV RVG). Wird für den Scheidungstermin ein Terminsvertreter beauftragt, kann dieser dem Mandanten zusätzlich 0,65 der Verfahrensgebühr in Rechnung stellen. Der Verfahrensbevollmächtigte erhält weiterhin 1,3 Verfahrensgebühr.

Die Geschäftsgebühr (Nr. 2300 VV RVG) kann der Rechtsbeistand dann geltend machen, wenn er bereits vor dem Scheidungsverfahren für Sie in der Angelegenheit tätig war. Diese Rechtsanwaltsgebühr ist ebenfalls in aller Regel mit dem Faktor 1,3 zu versehen. Im Maximum liegt die Geschäftsgebühr bei 2,5, ein entsprechend hoher Wert über 1,3 Gebühren kann in der Regel jedoch nur dann geltend gemacht werden, wenn der Rechtsanwalt besonders umfangreiche oder schwere Arbeit erbringen musste.

Hat der Anwalt sowohl vorab Leistungen erbracht als auch den Mandaten im Verfahren als Prozessbevollmächtigter vertreten, kann die Geschäftsgebühr mit einem Satz von 0,5 bis 0,75 auf die Verfahrensgebühr angerechnet werden. Wenn Sie einen Anwalt nur für das Scheidungsverfahren beauftragen und seine Tätigkeit mit dem Aufsetzen des Scheidungsantrages beginnt, entfällt die Geschäftsgebühr in aller Regel.

Zu den Rechtsanwaltsgebühren stellt Ihnen der beauftragte Rechtsanwalt auch die Auslagekosten für Papier-, Druckkosten und Porto in Rechnung. Allerdings darf der Anwalt hier maximal 20 Euro als Auslagenpauschale geltend machen. Dieser Wert wird bei Scheidungsverfahren in der Regel immer erreicht.

Beispiel für die Berechnung der Anwaltskosten:

Kostenpunkt		Anwaltskosten
Verfahrenswert	11.500 Euro	
1,3 Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG		785,20 Euro
1,2 Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG		724,80 Euro
Auslagenpauschale, Nr. 7002 VV RVG		20,00 Euro
Zwischensumme		1.530,00 Euro
19 % Mehrwertsteuer, Nr. 7008 VV RVG		290,70 Euro
Gesamt		1.820,70 Euro

Achtung: Die Kosten beziehen sich auf einen beauftragten Rechtsbeistand. Haben beide Beteiligte einen Anwalt mit der Vertretung im Scheidungsverfahren beauftragt, wie es besonders in streitigen Verfahren der Fall ist, muss somit noch ein weiterer Rechtsanwalt bezahlt werden.

6 Wie können Sie die Scheidung finanzieren?

Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten, die Ehescheidung zu finanzieren. Im Folgenden stellen wir einige Wege vor, die hinsichtlich der Finanzierbarkeit von Bedeutung sind.

6.1.1 Rechtsschutzversicherung

Idealerweise sollte ein jeder für den Fall der Fälle eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen haben. Diese können Sie immer dann in Anspruch nehmen, wenn sich ein Rechtsstreit unumgänglich erscheint und entsprechende Erfolgsaussichten gegeben sind. Und auch die Scheidung einer Ehe kann durch Versicherer übernommen werden. Allerdings bieten bisher nur wenige Versicherer eine Ehe-Rechtsschutzversicherung an. Im Rahmen dieser privaten Rechtsschutzversicherung werden sämtliche mit einer Ehescheidung in Verbindung stehenden Verfahrenskosten durch den Anbieter getragen. Einzig einen ggf. vereinbarten Selbstbehalt müssen die Versicherungsnehmer dann zahlen.

Darüber hinaus ist ein besonderer Vorteil der Privat-Rechtsschutz, dass in aller Regel die anwaltliche Erstberatung inbegriffen ist und die Kosten hierfür durch die Versicherungsanstalt übernommen werden.

Informieren Sie sich rechtzeitig, welche Leistungen Ihre Rechtsschutzversicherung übernimmt.

6.2 Beratungshilfe

Personen, die selbst nur über ein geringes oder kein Einkommen verfügen, können bei dem Amtsgericht an Ihrem Wohnort einen sogenannten Beratungshilfeschein beantragen. Diesen können Sie dann dem für die erste und weiterführende Beratung gewählten Anwalt vorlegen. Der Staat übernimmt dann die Beratungskosten und Sie müssen als Berechtigter lediglich 15 Euro Selbstbehalt an den Rechtsanwalt zahlen.

So können auch Personen, die nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, auf die qualifizierte Rechtsberatung hinsichtlich der Scheidungsangelegenheit bei einem Anwalt zurückgreifen.

Den Beratungshilfeschein müssen Sie vor dem Beratungsgespräch beantragen und zu dem Beratungstermin mitbringen. Andernfalls müssen Sie die Beratungsgebühr selbst tragen. Die Kosten für eine Erstberatung liegen dann bei bis zu 190 Euro (exkl. Mehrwertsteuer).

6.3 Verfahrenskostenhilfe (VKH)

Auch das Scheidungsverfahren selbst kann ggf. durch staatliche Unterstützung finanziert werden, wenn der Beteiligte nicht ausreichend Einkommen zur Verfügung hat. Hierzu muss der betreffende Ehegatte durch den von ihm mit der Scheidung beauftragten Rechtsanwalt einen Antrag auf Verfahrenskostenhilfe bei dem zuständigen Familiengericht einreichen lassen. Ist der Anspruchsteller auch zugleich der Antragsteller in der Hauptsache Scheidung, so sollte der Antrag auf VKH bereits mit dem Scheidungsantrag erfolgen.

Für den Antrag auf Verfahrenskostenhilfe benötigen Sie die ausgefüllte „Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse“ inklusive aller notwendigen Belege (in dreifacher Ausführung). Das Gericht prüft sodann die Ihrerseits gemachten Angaben und den möglichen Anspruch auf staatliche Unterstützung in dem Verfahren.

Bei der Verfahrenskostenhilfe handelt es sich um eine Form von Darlehen. Das bedeutet, dass generell die Notwendigkeit besteht, den vom Staat verauslagten Betrag ratenweise zurückzuzahlen. Sind Sie dazu aufgrund eines zu niedrigen Einkommens nicht in der Lage, kann die Tilgung ausgesetzt werden. Dennoch müssen Sie dann über einen Zeitraum von vier Jahren eine jährliche Auskunft zu Ihren Einkommensverhältnissen erteilen. Ändern sich diese zum Positiven, kann die Rückzahlung der Darlehenssumme noch bis zum Ablauf der Vier-Jahres-Frist bestimmt werden.

Durch die bewilligte Verfahrenskostenhilfe sind die Gerichtskosten und Anwaltskosten des Berechtigten gedeckt. Bringt dieser weitere Anträge zu Folgesachen wie Unterhalt, Sorgerecht & Co. in das Scheidungsverfahren ein und wird gegen diese entschieden, muss er die Anwaltskosten der Gegenseite selbst tragen. Die VKH deckt diese nicht ab. Gerade in streitigen Verfahren kann somit auch die Verfahrenskostenhilfe zur Kostenfalle werden.

6.4 Verfahrenskostenvorschuss

Die Gerichte prüfen heutzutage immer häufiger automatisch im Rahmen eines VKH-Antrags, ob die Möglichkeit des Verfahrenskostenvorschusses als Alternative denkbar wäre. Hierbei werden die Einkommensverhältnisse der Gegenseite genauer betrachtet. So kann es geschehen, dass das staatliche Darlehen durch ein privates Darlehen vom Ehegatten zu ersetzen ist. Das bedeutet: Verfügt der andere Ehegatte über ausreichende finanzielle Mittel, muss dieser ggf. für die Scheidungskosten des anderen Beteiligten aufkommen. Die Verfahrenskostenhilfe wird in einem solchen Fall dann nicht bewilligt.

6.5 Steuerliche Absetzbarkeit der Scheidungskosten

Die Scheidungskosten können seit dem Jahre 2013 in aller Regel nicht mehr steuerlich abgesetzt werden.

7 Was macht eine Online-Scheidung aus?

Wer davon ausgeht, dass eine Scheidung per Knopfdruck durchführbar ist, irrt. Die Beauftragung von Gerichten und die Anwesenheitspflicht im Scheidungstermin bleiben in jedem Fall bestehen. Der Begriff „Online-Scheidung“ bezieht sich vielmehr auf die Kommunikation mit und die Mandatsvergabe an den zuständigen Anwalt!

Auf der Suche nach einem guten Rechtsanwalt für die Scheidung nutzen immer mehr Menschen vor allem das Internet. Das spart Zeit und Nerven. So erscheint es auch nicht ungewöhnlich, dass der erste Kontakt mit einem Rechtsanwalt gerne über den unkomplizierten E-Mail-Verkehr zustande kommt.

Für die Beauftragung eines Anwalts ist es nicht zwingend notwendig, persönliche Beratungstermine wahrzunehmen. Sie können auch ausschließlich auf E-Mail-, postalischen und telefonischen Verkehr zurückgreifen.

8 Diese 7 Fehler sollten Sie bei einer Scheidung vermeiden

1. **Fassen Sie keine voreiligen Entschlüsse und lassen Sie sich nicht einschüchtern!** Dazu gehört auch, dass Sie nicht einfach willfährig irgendwelche Verträge oder Vereinbarungen unterzeichnen.
2. **Verzichten Sie nicht auf die Scheidungsberatung!** Gerade geschäftsunkundige Personen können sich im Rahmen einer anwaltlichen Beratung oder bei freien Trägern hinsichtlich einzelner Scheidungsfragen informieren.
3. **Gehen Sie nicht davon aus, dass Banken oder andere Gläubiger Sie einfach so aus den gemeinschaftlichen Verträgen oder Bürgschaften entlassen!** Diese sind nicht dazu verpflichtet, einen Vertragspartner aus Darlehensverträgen zu entlassen und so eventuell zu riskieren, dass die Tilgung der Schuldlast ausbleibt.
4. **Bestehen Sie nicht darauf, das gemeinsame Haus bzw. die gemeinsame Immobilie allein übernehmen zu wollen, ohne selbst für die Finanzierung aufkommen zu können!** Ihr getrennt lebender bzw. geschiedener Ehegatte ist oftmals nicht verpflichtet, Ihnen die Immobilie zu finanzieren. Manchmal sind der Verkauf des Hauses und die Kreditablösung mittels des Verkaufserlöses der nervenschonendere Weg.
5. **Machen Sie den anderen Ehegatten weder vor Gericht noch vor den gemeinsamen Kindern schlecht!** Das bringt Ihnen keine Sympathien ein und kann das Gericht im Zweifel auch zu Entscheidungen gegen Sie animieren.
6. **Verbieten Sie dem anderen Elternteil nicht eigenmächtig den Umgang mit den gemeinsamen Kindern!** Die Kindesentziehung kann schlimme Folgen haben. Belasten Sie Ihre Kinder generell nicht zu stark mit den Problemen, die Sie als Eltern im Zuge der Scheidung auszufechten haben! Die Trennung der Eltern ist für Kinder ohnehin schon ein traumatisches Erlebnis.
7. **Beharren Sie nicht absolut auf Ihrem Standpunkt!** Eine Scheidung hat auch immer etwas mit Kompromissbereitschaft zu tun. Am Ende soll die für alle objektiv gesehen beste Lösung erzielt werden. So kann es auch sein, dass Ihnen die ein oder andere Entscheidung des Gerichts nicht 100%ig passt.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Berufsverband der Rechtsjournalisten e.V.



Greifswalder Straße 208
10405 Berlin

Vertreten durch:

Mathis Ruff (Vorsitzender)

Kontakt:

E-Mail: presse@scheidung.org

Web: www.scheidung.org

© 2016 www.scheidung.org

Bildnachweis Titelseite:

Istockphoto.com/TatyanaGl

Haftung für Inhalte

Die Inhalte unserer Seiten wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann der Autor jedoch keine Gewähr übernehmen. Haftungsansprüche gegen den Autor, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens des Autors kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.